

Strafprozeßordnung, weil zur exakten Feststellung des Verhaltens und der bisherigen Entwicklung sowie zur Gewährleistung der Rechtssicherheit das strafprozessuale Verfahren besonders geeignet ist. Mit der Feststellung, daß generell die strafprozessualen Vorschriften Anwendung finden, wird auch klargestellt, daß die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte und die entsprechenden Vorschriften darüber auf Verfahren nach der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung Anwendung finden. Besondere Bedeutung hat in diesem Verfahren, wie die Praxis zeigt, die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger, insbesondere wenn es sich um die Entscheidung über den Ausspruch von Arbeitserziehung handelt. Die Verfahren wegen Arbeitserziehung sind darauf gerichtet, die Bedeutung der Arbeit im Prozeß des umfassenden sozialistischen Aufbaus auch denjenigen arbeitsfähigen Bürgern klarzumachen, die trotz aller Belehrungen und Hilfe glauben, daß sie auf Kosten der Gesellschaft leben können.

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Verteidiger ist in diesen Verfahren — obwohl zulässig — nicht praktisch geworden. Die Ursache liegt darin, daß erst nach vielfältigen gesellschaftlichen Einwirkungen ein gerichtliches Verfahren wegen Arbeitserziehung beantragt wird, d. h., erst wenn erzieherische Maßnahmen im Kollektiv bzw. in anderen gesellschaftlichen Gremien gescheitert sind. Verständlich ist, wenn dann kein gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt wird. Die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive ist auch in diesen Verfahren anzustreben. Vielfach ergibt sich jedoch auch die Notwendigkeit, nur Zeugen zur Person zu vernehmen, weil es sich um Bürger handelt, die monatelang überhaupt keiner Arbeit nachgehen und sich auch im Wohngebiet isolieren, so daß häufig die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs nicht möglich ist.

## VI

### **Zur Mitwirkung von Vertretern der Kollektive, gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern im Rechtsmittelverfahren**

#### **1. Die Mitwirkung im einzelnen Rechtsmittelverfahren**

Nach dem Rechtspflegeerlaß sollen gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger, die am erstinstanzlichen Verfahren mitgewirkt haben, auch an der Verhandlung zweiter Instanz teilneh-